



Bewerbung für eine Mitarbeit im Jugendbeirat Puchheim

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich oder per Email bis **31.07.2023** (Ausschlussfrist) auf dem vorliegenden Vordruck an die **Stadt Puchheim, Poststr. 2, 82178 Puchheim, oder per E-Mail an juz@puchheim.de**. Bitte füllen Sie untenstehendes Formular komplett aus. Bei Fragen stehen wir Ihnen im Jugendzentrum unter der Telefonnummer: 089/80908705 zur Verfügung

Informationen gibt es auch direkt beim Jugendbeirat www.facebook.com/JuBePuchheim/ oder Instagram: [@jube.puchheim](https://www.instagram.com/jube.puchheim)

Ich bewerbe mich für die satzungsgemäße Mitarbeit im Jugendbeirat Puchheim.

Name, Vorname

Straße

Geburtsdatum

In Puchheim wohnhaft seit

Telefon

Ggf. E-Mail

Interessen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Schule / Ausbildung/ Beruf oder weitere Begründungen sowie Themen, die für die Tätigkeit im Jugendbeirat bedeutsam sein können:

Motivation für die Mitarbeit im Jugendbeirat

Puchheim, _____

Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers

Belehrung über den Datenschutz

Die erbetenen Angaben sind freiwillig. Sie sind erforderlich, um die Wahl des Jugendbeirates satzungsgemäß abwickeln zu können. Die Stadt Puchheim wird Ihre persönlichen Daten nur für die Wahl des Jugendbeirates der Stadt Puchheim verwenden und nach Abschluss der Wahl oder auf Ihr Verlangen hin löschen, wenn die Daten nicht mehr benötigt werden. Bei einer Wahl in den Jugendbeirat oder als Nachrücker wird die Stadt Puchheim Ihre persönlichen Daten nur für die Dauer der Amtszeit verwenden und sie nach Ablauf oder auf Ihr Verlangen unter Berücksichtigung von Aufbewahrungsfristen löschen, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Ihre Einwilligung zur Verwendung personenbezogener Daten kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren allgemeinen Hinweisen auf <https://www.puchheim.de/datenschutz>

Sofern Sie in die Verwendung personenbezogener Daten nicht einwilligen, ist eine Berücksichtigung der Bewerbung nicht möglich.

Sind Sie damit einverstanden, dass wir Ihre in diesem Formular erhobenen Daten zur Teilnahme am Berufungsverfahren und eine ggf. später folgende Mitwirkung im Jugendbeirat als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied verwenden?

Ja

Nein

Puchheim, _____

Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers

Auszug aus der Satzung über die Beiräte der Stadt Puchheim (Beirätesatzung, BRS) vom 21.12.2022

(Die vollständige Satzung ist einsehbar unter www.puchheim.de oder im Rathaus)

§ 2 Aufgaben, Kompetenzen

(1) Die Beiräte wirken nach Maßgabe dieser Satzung an der Verwaltung der Stadt mit und bringen neben besonderer Sachkunde und Erfahrung vor allem die zivilgesellschaftliche Perspektive in die Arbeit der städtischen Organe ein. Sie haben die Aufgabe, den Stadtrat und den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin hinsichtlich der Belange zu beraten, für die sie bestellt sind. Sie können ferner im Einvernehmen mit dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein der Bevölkerung für die spezifisch vertretenen Belange schärfen.

(2) Die Beiräte sollen durch den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin bei anstehenden Entscheidungen möglichst frühzeitig beteiligt werden. In laufenden Angelegenheiten kann der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin die Beiräte beteiligen. Von den Beiräten abgegebene Stellungnahmen sind dem für die Sachentscheidung zuständigen Organ so rechtzeitig bekannt zu geben, dass diese in die Entscheidungsfindung einfließen können. Die Beiräte können auch eigeninitiativ Maßnahmen anregen und Stellungnahmen abgeben, die ebenfalls dem inhaltlich zur Entscheidung berufenen Organ bekannt zu geben sind. Beiratsmitgliedern kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Puchheim in der jeweils geltenden Fassung Rederecht in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eingeräumt werden. Den Beiräten ist das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen und Stellungnahmen in geeigneter Form zeitnah mitzuteilen.

§ 3 Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Jugendbeirates dauert zwei Jahre, die der übrigen Beiräte vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach Beendigung der vorherigen Amtsperiode.

§ 4 Auswahl der Mitglieder

(1) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin schreibt spätestens drei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode die Neuberufung eines Beirates in geeigneter Weise öffentlich aus und gibt bekannt, welche Voraussetzungen zur Berufung erfüllt sein müssen und binnen welcher Ausschlussfrist und in welcher Form Bewerbungen einzugehen haben. Die Frist muss mindestens einen Monat betragen. Soweit Vorschlagsrechte bestehen, sind die Vorschlagsberechtigten in gleicher Weise zu unterrichten. Bewerbungen und Vorschläge sollen die Motivation und Eignung zur Mitarbeit erkennen lassen. Sie müssen die erforderliche Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Hinweise sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung enthalten.

(2) Bewerbungen und Vorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie in der durch die Ausschreibung festgelegten Form innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Eine Wiedereinsetzung findet nicht statt. Bei Formmängeln kann Nachbesserung innerhalb einer Woche nach Aufforderung zugelassen werden; geringfügige Mängel sind als unschädlich anzusehen. (3) Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin prüft nach Ablauf der Bewerbungsfrist, ob die Bewerbungen bzw. Vorschläge die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllen. Er oder sie legt dem Stadtrat nach Anhörung

des zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin die Liste der zulässigen und unzulässigen

Bewerbungen bzw. Vorschläge zur Entscheidung vor, dabei kann er oder sie Empfehlungen aussprechen. Die Auswahlentscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Abstimmung. Die Sitzungsleitung schlägt ein geeignetes Abstimmungsverfahren vor. Soweit erforderlich, ist bei Aussprache über die Bewerbungen die Öffentlichkeit auszuschließen. Eine Vorberatung in Ausschüssen findet nicht statt.

(4) Bei der Auswahl der Mitglieder ist die persönliche Eignung, aber auch eine für den vorgesehenen Zweck förderliche, insbesondere die Vielfalt von Lebenslagen und Perspektiven abbildende Zusammensetzung des Beirates entscheidend. Es ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.

(5) Für jeden Beirat ist nach Abschluss der Mitgliederauswahl aus der verbleibenden Liste der Vorschläge und Bewerbungen eine einheitliche Liste der nachrückenden Personen aufzustellen. Dabei ist die Reihenfolge der nachrückenden Personen festzulegen. Es können so viele nachrückende Personen ausgewählt werden wie der Beirat Mitglieder hat.

(6) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt die in der Liste der nachrückenden Personen als nächstes anstehende Person nach. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Lehnt eine zum Nachrücken anstehende Person ab, wird sie von der Liste gestrichen. Die Berufung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin und ist im Stadtrat bekannt zu geben.

(7) Ist die Liste der nachrückenden Personen erschöpft, kann der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin bis zum Erreichen der jeweiligen Soll-Mitgliederzahl auch unabhängig von Vorschlägen nach Anhörung des zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin jede geeignete und zur Mitwirkung bereite Person als Beiratsmitglied berufen, die die allgemeinen Voraussetzungen für eine Berufung erfüllt.

(8) Mitglieder des Stadtrates und hauptamtlich Mitarbeitende der Stadtverwaltung dürfen nicht als Beiratsmitglieder berufen werden.

§ 5 Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt mit der schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt zu erklärenden Annahme der Berufung, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode, für die die Berufung erfolgt. Erklärt die berufene Person nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Benachrichtigung schriftlich oder in elektronischer Form die Annahme der Berufung, gilt die Berufung als abgelehnt. Es gelten dann die Vorschriften über das Nachrücken.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Amtsperiode des Beirates oder durch Abberufung.

(3) Ein Mitglied ist abzuberufen

1. wenn das Mitglied gegenüber der Stadt erklärt, das Amt niederlegen zu wollen, mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung, falls durch das Mitglied kein späterer Termin bestimmt wurde;

2. bei Verlust der allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind;

3. aus wichtigem Grund (Art. 20 Abs. 2 Bay. Gemeindeordnung) mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung.

(4) Die Abberufung spricht der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin aus. Sie ist im Stadtrat bekanntzugeben.